

erlegten Bussen ('de iudicatis rebus'). Im ersteren Falle soll der executor den Zehnten vom Schuldner erheben, also als Zuschlag zur Schuldsomme; da es ungerecht sei, den mit Gebühren zu belasten, der nur Geliehenes zurückfordere. Die ausführliche Motivierung zeigt, dass es sich hier um eine Ausnahme handelte, dass also die Zahlung des commodum durch den Empfänger der eingetriebenen Summe die Regel war. Was der besondere Inhalt des folgenden, mit 'de iudicatis rebus id observare iubemus' beginnenden Satzes sein mochte, können wir wegen der argen Verstümmelung nicht erkennen; jedenfalls muss er, wie die vorher betonte Ausnahme zeigt, auf der Voraussetzung ruhen, dass die Beitreibungsgebühren von der durch gerichtliches Urtheil festgesetzten Busssumme, also auf Kosten des Empfängers abzuziehen sind.

Chindasvind hat diese Materie unvollständiger behandelt als Theudis, indem er ausschliesslich den Fall der Zahlung einer Busse ins Auge fasste. Ervig hat diesen Mangel erkannt und in einem ausführlichen Zusatz ('Id tamen noviter adiciendum' u. s. w.) die Zahlung der Gebühren für solche Fälle geregelt, wo eine Busssumme nicht in Frage kam ('unde compositio exsolvi minime possit'). Er ordnet hier zuerst den von Theudis berücksichtigten Fall, dass es sich um Eintreibung einer Darlehnsschuld handelt, und legt dem säumigen Schuldner ('qui commodatam sibi rem constituto die reddere non occurrerit') ebenso wie Theudis die Zahlung der Gebühren auf.

Interessant wegen der genauen sachlichen Uebereinstimmung mit Chindasvinds Gesetz bei vollkommen abweichender Formulierung ist der Zeile 58 beginnende Satz: 'Si quis vero' u. s. w. Der executor, der die Gebührentaxe überschreitet, soll auch das verlieren, was ihm gesetzlich zusteht ('legitimum beneficium'), und wegen des zuviel Erhobenen mit der 'satisfactio praesumtoris' büssen. Die Busse für praesumptio in dem hier vorliegenden Sinne bestand aber nach L. Rom. Vis. C. Th. II, 1, 3 mit Interpretatio in der poena dupli. Der executor verlor also, wenn er zuviel erhob, Alles, und hatte sogar das über das gesetzliche Maass hinaus Erhobene doppelt zurückzuzahlen. Dem entspricht sachlich vollkommen Chindasvinds Anordnung: 'Quod si aliquis super hunc constitutum numerum usurpare presumserit, et mercedes, quas legitime debuit accipere, perdat, et quidquid super decimum solidum . . . perceperit duplatum illi cui abstulit reddat'.